

Bezugsbedingungen und Anzeigenpreise sind in der Morgenausgabe angegeben
Redaktion: SW. 68, Cindencstraße 3
Fernsprecher: Dönhof 292 - 297
Tel.-Adresse: Sozialdemokrat Berlin

Vorwärts

Berliner Volksblatt

Zentralorgan der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Verlag und Anzeigenabteilung
Geschäftszeit 8 1/2 bis 5 Uhr
Verleger: Vorwärts-Verlag GmbH
Berlin SW. 68, Cindencstraße 3
Fernsprecher: Dönhof 292 - 297

Das Erdbeben von Palästina.

Bisher über 1000 Todesopfer. - Die Stadt Nablus völlig zerstört.

Die neuesten Berichte über den Umfang des Erdbebens in Palästina und Transjordanien lassen erkennen, daß es sich um eine Naturkatastrophe von größtem Ausmaß handelt.

Am schwersten scheint neben Jerusalem die Stadt Nablus betroffen worden zu sein.

Über die Ursachen des Erdbebens werden allerlei Vermutungen angestellt, es scheint jedoch, daß es sich um ein tektonisches Beben handelt.

Im Gebiet von Damaskus wurde gestern früh ein neues Erdbeben verspürt, das sechs Sekunden andauerte, aber keinen weiteren Schaden anrichtete.

Schwer betroffen wurden auch die jungen jionistischen Siedlungen in Palästina. Die wirtschaftlichen Wirkungen des Erdbebens sind noch nicht abzusehen.

Die Trümmerstätte Nablus.

Jerusalem, 13. Juli. (WIZ.) Die vom Erdbeben heimgesuchte Stadt Nablus bietet ein furchtbares Bild der Zerstörung. Die Stadt gleicht einer Trümmerstätte; viele Häuser sind gänzlich zusammengestürzt.

und wieder laichen verschüchterte Gestalten auf, die ihre Kamele oder Esel mit dem etwa noch geretteten Hausrat beladen. Die Bevölkerung hat außerhalb der Stadt in Zelten eine notdürftige Unterkunft gefunden.

Nablus, das Sichern der Bibel, liegt etwa 60 Kilometer nördlich von Jerusalem, auf der Wasserscheide zwischen dem Mittelmeer und dem Jordan.

Auch Transjordanien heimgesucht.

London, 13. Juli. (E.P.) Nach Meldungen aus Jerusalem forderte das Erdbeben in Palästina nach den bisherigen Feststellungen 108 Todesopfer und 355 Verwundete.

Nach einer Meldung des 'Echo' aus Kairo hat das Erdbeben auch Transjordanien schwer heimgesucht, wo, nach allerdings noch nicht bestätigten Meldungen, etwa 1000 Personen umgekommen sein sollen.

Preußen und die Zollvorlage.

Kein Einspruch im Reichsrat.

Die Hoffnung, daß die Wucherzölle der Reichsregierung durch einen Einspruch des Reichsrats unwirksam werden könnten, hat getrogen. Wie wir hören, beabsichtigt Preußen lediglich durch Erklärungen vor der Ländervertretung noch einmal seine Bedenken gegen die neue Zollregelung zum Ausdruck zu bringen.

Aber nimmt man selbst an, daß eine Zufallsmehrheit im Reichsrat für einen Einspruch erreicht werden könnte, so würde dieses Ergebnis im gegenwärtigen Stadium sich gegen die Wünsche der Zollgegner richten.

Einige Aussicht hätte ein Einspruch gehabt - vorausgesetzt, daß er angenommen worden wäre - wenn man damit den Reichstag zu einer neuen Beschlussfassung hätte zwingen können.

Daß die Lösung die breiten Verbrauchermassen nicht befriedigen kann, ist selbstverständlich. Anstatt aber der preussischen Regierung daraus Vorwürfe zu machen, daß sie eine weitere Verschlechterung der Zollpolitik aus dem Wege zu gehen sucht, wird man besser alle Kraft darauf konzentrieren müssen, daß der Reichstag bei den nächsten Wahlen eine zollgegnerische Mehrheit erhält.

Senat und Wahlreform.

Sie soll heute unverändert verabschiedet werden.

Paris, 13. Juli. (TU.) Die vom Senat eingesetzte Sonderkommission für die Wahlreform beschloß nach Ausführungen des Innenministers Sarraut mit 16 gegen 1 Stimme, den Senat um unveränderte Ratifizierung des von der Kammer angenommenen Kreiswahlrechts in seiner heutigen Sitzung zu ersuchen.

Ein wehrhafter Antifaschist freigelassen.

Paris, 13. Juli. (Eigener Drahtbericht.) Die italienische Regierung hatte in Paris den Antrag auf Auslieferung eines jungen Mannes gestellt, der in Padua bei Zusammenstößen zwischen Faschisten und Antifaschisten einen Faschisten getötet hatte und dann nach Paris geflüchtet war.

Helf! Sachsen!

Die Not ist groß. - Ein Aufruf der Notgemeinschaft.

Auf zahlreiche Anfragen teilt die Reichsgeschäftsstelle der Deutschen Nothilfe, Berlin W. 8, Wilhelmstr. 62, mit, daß die Sendung von Kleidungsstücken und haltbaren Lebensmitteln für die Opfer der sächsischen Hochwasserkatastrophe dringend erwünscht ist.

Es wird gebeten, derartige Spenden unmittelbar an das sächsische Arbeits- und Wohlfahrtsministerium, Dresden N. 6, Düppelstraße 1, zu senden. Die zur Verfügung gestellten Reichs- und Staatsmittel können selbst zur Linderung der ersten Not nicht ausreichen, da der Gesamtschaden auf 90 bis 100 Millionen Mark geschätzt wird.

Die deutsche Nothilfe bittet jeden, der die erschütternden Berichte aus dem Anglücksgebiet gelesen hat, nach seinen Kräften dazu beizutragen, den von der Katastrophe Betroffenen zu helfen.

Geldspenden nehmen die Reichsbank, die vier D-Banken, die Commerz- und Privatbank mit ihren Filialen sowie die Girozentrale mit den ihr angeschlossenen öffentlichen Kassen entgegen. Postfachkonta Berlin 160 000.

Das Recht der Erwerbslosen.

Aus dem Gesetz über Arbeitslosenversicherung.

Von E. Aufhäuser.

Die noch vor den Sommerferien des Reichstags beschlossene Arbeitslosenversicherung tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft; mit demselben Tage werden das bisherige Arbeitsnachweisgesetz und die aus der Zeit der Ermächtigungsverordnungen stammende Erwerbslosenfürsorge und die dazu gehörigen Ergänzungsverordnungen, ebenso auch die Krisenfürsorge (Gesetz vom November 1926) aufgehoben.

Die neue Versicherung erstreckt sich auf alle Arbeiter mit Ausnahme der in der Land- und Forstwirtschaft mit langfristigen Dienstverträgen Beschäftigten und unter Ausschluß der Arbeitnehmer in der Binnen- und Küstenschifffahrt.

Die Mittel zur Durchführung der Arbeitslosenunterstützung und der sonstigen Aufgaben der neuen Reichsanstalt werden durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht. Die Einziehung der Beiträge erfolgt durch die Krankenkassen.

Table with 4 columns: Lohnklasse, Wöchentliches Arbeitsentgelt, Einheitslohn, Hauptunterstützung. Rows I to XI.

Für die Feststellung der Lohnklasse ist der Durchschnittslohn aus den letzten drei Monaten maßgebend. Hat z. B. ein Arbeiter 15 M. Wochenlohn bezogen, so hatte er die Beiträge zur Lohnklasse III 14-18 M. (Wochenlohn) entrichten müssen; er erhält im Fall der Arbeitslosigkeit 55 Proz. vom Einheitslohn seiner Klasse III, d. h. von 16 M. = 8,80 M. wöchentliche Unterstützung.

Als Familienzuschlag werden für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen weitere 5 Proz. des Einheitslohnes gezahlt. Hauptunterstützung und Familienzuschläge dürfen zusammen die nachstehenden Höchstsätze nicht überschreiten:

Klasse I: 80 Proz.; Klasse II: 80 Proz.; Klasse III: 75 Proz.; Klasse IV: 72 Proz.; Klasse V: 65 Proz.; Klasse VI: 65 Proz.; Klasse VII: 62,5 Proz.; Klasse VIII: 60 Proz.; Klasse IX: 60 Proz.; Klasse X: 60 Proz.; Klasse XI: 60 Proz.

Bei der Gewährung der Familienzuschläge sind die unehelichen Kinder den ehelichen Kindern gleichgestellt, ebenso gelten Stief- und Pflegekinder als zuschlagsberechtigte Angehörige.

Die Anwartschaftszeit zum Bezug der Unterstützung ist erfüllt, wenn der Arbeitslose innerhalb der zwölf vorausgegangenen Monate 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat.

Für die am 1. Oktober bereits vorhandenen Arbeitslosen, denen die Unterstützung fortgewährt wird, genügt eine Anwartschaftszeit von nur 13 Wochen. Wenn ein solcher Arbeitsloser nach dem neuen Gesetz eine höhere Unterstützung zu beanspruchen hat als nach der bisherigen Erwerbslosenfürsorge, so müssen ihm die höheren Sätze spätestens ab 1. Dezember 1927 ausbezahlt werden, er darf auf keinen Fall





